

Wahlordnung für die Elternvertretung und Geschäftsordnung für den Schülerterrat der Grundschule Hemmingen-Westerfeld

Allgemeine Wahlvorschriften

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Das aktive Wahlrecht haben die Erziehungsberechtigten der Schüler und zwar je Schülerin oder Schüler mit einer Stimme.
- (2) Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes bleiben wahlberechtigt und wählbar. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.
- (4) In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein und die Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 2 Wahlverfahren

- a. Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
 - b. Der oder die Einladende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Wahlberechtigung sowie die Stimmzettel der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.
 - c. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.
 - d. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahl und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- b. Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- c. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählt. Werden Stellvertretungen nicht getrennt gewählt, so werden sie in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmzahl besetzt. In dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl vorzunehmen.

- d. Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der durchzuführenden Wahlen festhält und die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.
- e. Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, wird die Einladung einmal wiederholt; hierbei ist in die Ladung der Hinweis aufzunehmen, dass die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen.

§ 3 Wahlfristen

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden beginnend ab dem Ende der Sommerferien durchgeführt innerhalb
 - (1) eines Monats zu den Klassenelternschaften
 - (2) zweier Monate zum Schulelternrat.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist zu den Wahlversammlungen beträgt 10 Tage.
- (3) Kann eine Frist nach Absatz (1) nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

§ 4 Mitteilungen des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand bzw. der Einladende oder die Einladende teilt das Wahlergebnis der Schulleitung mit. Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Stimmzettel sowie die Niederschrift) sind der Schulleitung zu übergeben.

§ 5 Amtszeit, Abberufung und Nachwahl

- (1) Die Amtszeit der Elternvertreterinnen und Elternvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus
 - a. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen werden,
 - b. wenn sie die Erziehungsberechtigung für ihr Kind verlieren,
 - c. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 - d. wenn keines ihrer Kinder die Klasse, von deren Elternschaft sie gewählt wurden, mehr besucht.
- (2) Soweit Mitglieder der Elternvertretungen abberufen werden können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 - a. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist,
 - b. schriftliche Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl genügen und der eine Kopie des Antrages nach Nr. 1 beigelegt sein muss,
 - c. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,
 - d. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der Versammlung,
 - e. Für die Abwahl gelten die Regeln der Wahl.
- (3) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode in dem Gremium.

Klassenelternschaften

§ 6 Wahlen und Elternversammlungen

- (1) Einladungen der Wahlversammlungen erfolgen durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Klassenelternschaft wählt außerdem drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Klassenkonferenz sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Schuljahr zu einer Elternversammlung ein und leitet diese. Eine Elternversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer es verlangt.

Schulelternrat

§ 7 Zusammensetzung

- (1) die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden den Schulelternrat.
- (2) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrates wählen.

§ 8 Wahlperiode

- (1) Der Schulelternrat wählt für die Wahlperiode von zwei Schuljahren aus seiner Mitte, erstmals im Schuljahr 2004/2005,
 - a. eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 - b. zwei weitere Vorstandmitglieder, wenn auf Beschluss der Wahlversammlung die Zahl der Vorstandmitglieder für die Dauer der Wahlperiode auf fünf erweitert wird,
 - c. ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied im Stadtelternrat der Stadt Hemmingen,
 - d. ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied im Regionse Elternrat der Region Hannover und
 - e. aus seiner Mitte die Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Gesamtkonferenz und für alle Fachkonferenzen.
- (2) Eines der Vorstandmitglieder soll möglichst der Vertreter oder die Vertreterin im Stadtelternrat sein. Eines der Vorstandmitglieder soll möglichst der Vertreter oder die Vertreterin im Regionse Elternrat sein. Mindestens ein Vorstandmitglied soll Vertreterin oder Vertreter in der Gesamtkonferenz sein.
- (3) Im Vorstand sollen möglichst alle Jahrgangsstufen der Grundschule vertreten sein.

- (4) Der bisherige Vorstand des Schulelternrates lädt unverzüglich nach der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Klasseneleiternschaften zur Wahlversammlung des Schulelternrates ein. Sind alle Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden, so lädt die Schulleitung ein.
- (5) Die Mitglieder des Schulelternrates führen ihre Ämter nach Ablauf der Wahlperiode bis zu den Neuwahlen fort, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 9 Vorstand des Schulelternrates

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Aufgabenverteilung, insbesondere zur
 - a. Führung des Schriftverkehrs
 - b. Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates
 - c. Umsetzung der Ziele und Beschlüsse des Vorstandes
 - d. Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternrates
 - e. Einladung zu den Sitzungen und Leitung der Sitzungen des Schulelternrates
 - f. Information und Unterstützung der Elternschaft und der Elternvertreter
 - g. Begleitung von Vorhaben und Projekten der Schule
 - h. Abstimmung mit der Schulleitung über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichtes.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Schuljahr (insbesondere zur Vor- und Nachbereitung der Schulelternratssitzungen).
- (3) Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Sitzungen des Schulelternrates

- (1) Der Schulelternrat ist in der Regel zweimal im Schuljahr vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand muss den Schulelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Schulelternrat formlos und unter Einhaltung einer Frist von nur drei Tagen einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (4) Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Schulelternrates sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter und können alle Lehrerinnen und Lehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen oder zulassen. Die Sitzungen des Schulelternrates leitet die oder der Vorsitzende.

§ 11 Beschlussfassungen des Schulelternrates

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines oder einer anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die oder der Vorsitzende fest.
- (4) Bei Beschlussfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 12 Niederschrift über die Sitzungen des Schulelternrates

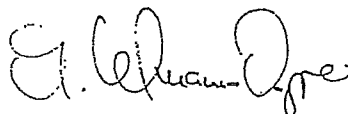
- (1) Über jede Sitzung des Schulelternrates wird von einem seiner Mitglieder eine Niederschrift angefertigt und unterschrieben. Vervielfältigung und Versand der Niederschrift und der Anwesenheitsliste erfolgen über das Schulsekretariat.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten
 - a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - c. Inhalt der Anträge und Beschlüsse
 - d. Abstimmungsergebnisse.

§ 13 Inkrafttreten dieser Ordnung


Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Schulelternrates vom 14.06.2004 zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

Der Vorstand des Schulelternrates:

Doris Stricker

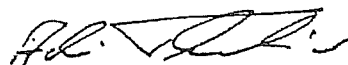


Magda Lehmann-Tapper



Ulrike Schenkemeyer

Olaf Timmermann



Achim Thannheiser

